

PROJEKT EINER APOSTOLISCHEN KONSTITUTION ÜBER DIE VÖLLIGE BEHINDERUNG DES RÖMISCHEN BISCHOFSTUHLS

PRÄAMBEL

1. In c. 335 CIC sowie in c. 47 CCEO wird im Hinblick auf die völlige Behinderung des römischen Bischofsstuhles auf besondere Gesetze verwiesen. Diese wurden bisher nicht erlassen. Die vorhandenen Gesetze hinsichtlich der Behinderung des bischöflichen und eparchialen Stuhls können zur Umschreibung des Tatbestands beitragen. So formuliert c. 412 CIC (c. 233 § 1 CCEO) als Kriterium für die Behinderung des Stuhls das Vorhandensein eines Amtsinhabers, der aber nicht einmal in der Lage ist, schriftlich mit den Gläubigen in Verbindung zu treten. Zudem sieht die Bestimmung die Möglichkeit einer Behinderung wegen Unfähigkeit des Bischofs vor. Anders als bei der Vakanz, bei welcher es keinen Amtsinhaber gibt, zeichnet sich die Behinderung des bischöflichen, eparchialen oder des päpstlichen Stuhls durch das Vorhandensein eines Hindernisses aus, welches dem Amtsinhaber die Ausübung seiner Amtsaufgaben nicht gestattet. Dieses Hindernis kann teilweise oder vollständige sein, je nachdem, in welchem Maße es die Aufgaben einschränkt. Die vollständige Behinderung ihrerseits kann zeitweise oder dauerhaft sein.

2. Indes sind aufgrund der Besonderheiten des römischen Bischofsstuhls die vorhandenen Normen über die gewöhnlichen bischöflichen und eparchialen Sitze nicht ausreichend. Aus diesen wie aus anderen Gründen empfiehlt es sich, mit dem vorliegenden Gesetzgebungsakt diese Gesetzeslücke zu schließen, so daß die Kirche über verlässliche Normen verfügt. Diese betreffen zum einen den zeitweise behinderten römischen Bischofsstuhl, zum anderen widmen sie sich dem besonderen Tatbestand des wegen Unfähigkeit des Papstes (*inhabilitas*) dauerhaft behinderten römischen Bischofsstuhls.

3. Bedeutende Gründe lassen die Promulgation der besonderen Gesetze, auf die CIC und CCEO verweisen, angeraten erscheinen, um die vollständige Behinderung des römischen Bischofsstuhls zu regeln. Kanonisten und Theologen haben in der Vergangenheit darauf hingewiesen, daß der Tod und der Amtsverzicht nicht die einzigen Tatbestände des Amtsendes des Papstes sind. Zudem ist in weiten Teilen der Welt die Lebenserwartung gestiegen, die Medizin hat solche Fortschritte gemacht, daß dauerhaft handlungsunfähige Menschen noch lange Zeit weiterleben können. Die Kirche verteidigt das Leben von seinem Anbeginn bis zum Ende und mißt dem Leben auch im Fall der Krankheit vollen Wert bei. Indes setzt die Ausübung des Petrusdienstes hinreichende gesundheitliche Bedingungen in der Person des Papstes voraus.

4. Wie bei jedem anderen Menschen, besteht die reale Möglichkeit einer Erkrankung des Papstes. Der Papst muß auf die Möglichkeit einer völligen Unfähigkeit der Amtsausübung vorbereitet sein, die aus einem schweren Unfall oder einer Krankheit resultieren kann und die es ihm sogar unmöglich macht, den Willen zum Amtsverzicht zum Ausdruck zu bringen. Daher bedarf es einiger Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine solche Situation, welche Lösungen für den Tatbestand bieten, daß aufgrund eines medizinischen Expertengutachtens die dauerhafte und irreversible Unfähigkeit in der Person des Papstes sicher feststeht.

5. Eine – womöglich über Jahre – lang anhaltende vollständige Behinderung des römischen Bischofsstuhls infolge einer Unfähigkeit des Papstes hätte schwerwiegende Nachteile für das Leben der Kirche zur Folge. Diese könnten sich allein durch die Anwendung des Grundsatzes *nihil innovetur* (cc. 335 CIC; 47 CCEO) bewältigt werden, da dieser jedwedem Tätigwerden erhebliche Grenzen setzt. Zudem sind bestimmte Akte des Lehramtes und der Leitung an den Papst persönlich gebunden, der sich dabei nicht durch Mitarbeiter vertreten lassen kann.

6. Aus diesen Gründen erweist es sich als notwendig, eine Verfahrensweise festzulegen, welche den geordneten und angemessenen Übergang von der Feststellung der infolge Unfähigkeit vollständigen und dauerhaften Behinderung des römischen Bischofsstuhls zum Eintritt der Sedisvakanz ermöglicht. Eine solche Verfahrensweise trägt zum Frieden in der Kirche in schwierigen und heiklen Zeiten bei und wirkt zugleich der Gefahr von Spaltungen entgegen, die wegen einer ungewissen Situation die kirchliche Gemeinschaft ernsthaft beschädigen können. Nach reiflicher Überlegung und in Anwendung eines Grundsatzes der kirchenrechtlichen Überlieferung¹ erachte ich es unter den gegebenen Umständen für angemessen, daß die vollständige Behinderung des römischen Bischofsstuhls infolge einer dauerhaften Unfähigkeit des Papstes die gleichen Rechtsfolgen auslöst wie die Sedisvakanz. Dementsprechend kann das Kardinalskollegium, sobald das erforderliche medizinische Expertengutachten erstellt worden ist und dieses die Unfähigkeit aufgrund einer dauerhaften und irreversiblen Krankheit sicher feststellt, den römischen Bischofssitz für vollständig und dauerhaft behindert erklären und zur Wahl eines neuen Papstes schreiten.

Es muß betont werden, daß es sich keinesfalls um eine Amtsenthebung oder Absetzung des Papstes handelt, sondern um eine deklaratorische Verfahrensweise zum Wohl der Kirche, welches den Wert und die Würde des menschlichen Lebens, auch in Krankheit, vollkommen wahr. Dergestalt tritt die Beendigung des Petrusamtes ipso iure ein, und zwar aufgrund eines von der

¹ Das Prinzip *amentia aequivalet morti* wird von nicht wenigen Autoren vertreten und näher entfaltet, einige sprechen sogar von einer allgemein anerkannten Lehre. Zu erwähnen sind *Francisco Suárez*, *Reiffenstuel* und zahlreiche Kommentatoren des CIC / 1917; vgl. außerdem *A. Codeluppi*, *Sede impedita. Studio in particolare riferimento alla sede romana*, Angelicum University Press, Roma 2016, S. 183-186; *J. H. Provost*, «De sede apostolica impedita» due to incapacity, in: *A. Melloni et al.*, *Cristianesimo nella storia. Saggi in onore di Giuseppe Alberigo*, Bologna 1996, S. 121; *B. Ries*, *Amt und Vollmacht des Papstes. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung zur Gestalt des Petrusamtes in der Kanonistik des 19. und 20. Jahrhunderts*, Lit, Münster 2003, S. 355-358; *G. Müller*, «Sede romana impedita». Kanonistische Annäherungen zu einem nicht ausgeführten päpstlichen Spezialgesetz, EOS, St. Ottilien 2013, S. 81 ff.; *A. Viana*, *Posible regulación de la sede Apostólica impedida*, *Ius canonicum* 53 (2013), 566-569; *ders.*, *La sede apostolica impedita per la malattia del Papa*, in: *E. Gühoff / St. Haering* (Hrsg.), *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag*, Duncker & Humblot, Berlin 2015, S. 376-378; *G. Boni*, *Sopra una rinuncia. La decisione di Papa Benedetto XVI e il diritto*, Bononia University Press, Bologna 2015, S. 142-146; *dies.*, *Una proposta di legge sulla Sede apostolica impedita e la rinuncia del Papa frutto della collaborazione della scienza canonistica, Stato, Chiesa e pluralismo confessionale*, *Rivista telematica (www.statoechurch.it)*, Nr. 14 / 2021, sub § 6. Einer der herausragendsten Verfechter dieser Auffassung war *Franz Xaver Wernz*. Nach diesem bedeutenden modernen Kanonisten beruht die Anwendung des Grundsatzes *amentia aequivalet morti* auf dem Umstand, daß die Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion ihrerseits auf den habituellen Vernunftgebrauch gegründet ist. Dieser geht im Fall einer sicher feststehende und dauerhaften Demenz vollständig verloren. Aus diesem Grund ist auch die Wahl eines Kindes zum Papst *ipso iure* nichtig. Somit würde die Jurisdiktion eines Papstes enden, sollte er infolge Krankheit auf die Stellung eines Kindes zurückgeworfen werden, vgl. *F. X. WERNZ*, *Ius decretalium*, II, Romae 1899, S. 694-695; *F. X. WERNZ / P. VIDAL*, *Ius canonicum*, II, *De personis*, Romae 1943³, S. 516.

obersten Autorität der Kirche promulgierten Gesetzes, welches an einen Sachverhalt bestimmte Rechtsfolgen knüpft. Diese treten in dem Augenblick ein, in dem das Kardinalskollegium eine derartige Situation durch eine deklaratorische Feststellung bekräftigt, welche zur Anwendung der besonderen Gesetze über die Vakanz des Apostolischen Stuhls und zur Wahl des Papstes führt. Außerdem führt die vom Kardinalskollegium in genau umschriebenen Konstellationen abgegebene Erklärung zu keinem Widerspruch zwischen dem in c. 1404 CIC verankerten Grundsatz *Prima Sedes a nemine iudicatur* (bzw. *Romanus Pontifex a nemine iudicatur*: c. 1058 CCEO) und dem gleichermaßen im göttlichen Recht verwurzelten Erfordernis, die Kontinuität der Leitung der Gesamtkirche zum Gemeinwohl und zum Heil der Seelen zu gewährleisten. Auch wenn die Kirche für derartige möglichen Situationen Rechtsnormen und Verfahrensweisen aufstellt, wendet sie sich unablässig an die Barmherzigkeit Gottes, auf daß Er den Papst vor fremden Mächten schütze und ihm gute Gesundheit gewähre.

7. Diese Apostolische Konstitution enthält neben Rechtsvorschriften über die zeitweise oder infolge dauerhafter Unfähigkeit des Papstes vollständige Behinderung des römischen Bischofsstuhls auch drei Schlußbestimmungen. An erster Stelle sieht der Text dieser Apostolischen Konstitution wegen der überaus anspruchsvollen Besonderheiten bei der Erklärung der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls die Einholung eines besonderen medizinischen Expertengutachtens vor, welchem das Urteil über eine mögliche dauerhafte Unfähigkeit des Papstes zukommt. Da diese Apostolische Konstitution eine Materie behandelt, die unmittelbar die Ausgestaltung des römischen Bischofsstuhls betrifft, erscheint es zweitens notwendig, in den Text des CIC und des CCEO eine Bestimmung einzufügen. Daher wird der Text von c. 332 CIC und c. 44 CCEO geändert und ein Verweis auf die vollständige Behinderung des römischen Bischofsstuhls infolge dauerhafter Unfähigkeit des Papstes aufgenommen. So erfolgt im allgemeinen Recht auch eine Differenzierung zur vollständigen zeitweisen Behinderung des Stuhls vorgenommen, die als von der Erwähnung der besonderen Gesetze in den cc. 335 CIC, 47 CCEO umfaßt angesehen werden kann. Drittens legt die Änderung von CIC und CCEO nahe, diese auch im Text der Apostolischen Konstitution *Universi Dominici Gregis* über die Wahl des Papstes von Rom zu erwähnen².

KAPITEL I. DIE VOLLSTÄNDIGE UND ZEITWEISE BEHINDERUNG DES RÖMISCHEN BISCHOFSTUHL

Art. 1. Der römische Bischofsstuhl gilt als vollständig, aber nur teilweise behindert, wenn der Papst sein Amt nicht ausüben kann, sei es, daß er wegen äußerer Umstände wie Gefangenschaft, Ausweisung und Exil seinen Willen nicht einmal schriftlich ausdrücken kann, sei es wegen persönlicher Unfähigkeit (*inhabilitas*)³.

Art. 2. Wenigstens zehn Tage nach Vorliegen feststehender Tatsachen über die äußeren Umstände oder die mögliche Unfähigkeit des Papstes gemäß Art. 1 hat der Kardinal-Camerlengo oder sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Dekan des Kardinalskollegium oder seinem Vertreter festzustellen, ob irgendein

² Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis*, 22. Februar 1996, AAS 88 (1996), 305-343.

³ Vgl. c. 412 CIC; cc. 132 §§ 1-2 (in Bezug auf den Patriarchalsitz), 233 § 1 CCEO.

schriftliches Dokument des Papstes mit gültig erlassenen Bestimmungen für den Fall der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls vorhanden ist. Andernfalls finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung.

Art. 3 § 1. Der Dekan des Kardinalskollegiums trifft die erforderlichen Überprüfungen hinsichtlich der Behinderung aufgrund äußerer Umstände.

§ 2. Resultiert die Behinderung aus der persönlichen Unfähigkeit des Papstes muß der Kardinal-Camerlengo im Einvernehmen mit dem Dekan des Kardinalskollegiums nach Vorlage der Diagnose durch den Arzt, der für gewöhnlich den Papst behandelt, ein medizinisches Expertengutachten anfordern, welches die vollständige Unfähigkeit des Papstes bestätigt. Das medizinische Expertengutachten ist von einer Expertengruppe gemäß Art. 18 dieser Konstitution zu erstellen und muß dem Kardinalskollegium mitgeteilt werden.

§ 3. Wird die Unfähigkeit des Papstes als vollständig, dauerhaft und irreversibel eingeschätzt, finden die Bestimmungen dieser Apostolischen Konstitution über die Behinderung des römischen Bischofsstuhls wegen dauerhafter Unfähigkeit des Papstes Anwendung (Art. 13 ff.). Bestehen Zweifel über den dauerhaften Charakter der Unfähigkeit, oder erscheint sie zeitweilig, ist die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehene Verfahrensweise über die Erklärung der vollständigen und zeitweisen Behinderung des römischen Bischofsstuhls einzuhalten.

Art. 4 § 1. Die Abgabe der kanonischen Erklärung über die vollständige und zeitweise Behinderung des römischen Bischofsstuhls obliegt, unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, dem Kardinalskollegium. Dieses ist vom Dekan des Kollegiums oder seinem Vertreter schnellstmöglich einzuberufen und muß sich innerhalb von 15 Tagen versammeln, nachdem ein äußerer Grund der Behinderung oder die Bestätigung der persönlichen Unfähigkeit des Papstes durch das medizinische Expertengutachten feststeht.⁴ Alle Kardinäle sind kraft heiligen Gehorsams gehalten, der Ankündigung der Einberufung nachzukommen und sich an den dazu festgelegten Ort zu begeben, außer sie seien durch Krankheit oder einen anderen schwerwiegenden Grund verhindert, der jedoch vom Kardinalskollegium anerkannt werden muß. Treffen noch Kardinäle *re integra* ein, d.h. vor Beginn der Erklärung der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls, werden sie zu den Beratungen in dem Stadium zugelassen, in dem sie sich befinden. Wenn ferner ein Kardinal aus einem anderen ernsthaften Grund, der von der Mehrheit der anwesenden Kardinäle anerkannt wird, den festgesetzten Ort verläßt, kann er zurückkehren, um an der kollegialen Beratung teilzunehmen⁵.

§ 2. Die Erklärung bedarf wenigstens der absoluten Mehrheit der anwesenden Kardinäle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans oder, im Falle seiner Abwesenheit, des Vizedekans oder der nach Alter ranghöchsten Kardinäle.

§ 3. Wird der Stuhl wegen persönlicher Unfähigkeit des Papstes für vollständig und zeitweilig behindert erklärt, muß wenigstens alle sechs Monate ein medizinisches Expertengutachten der Gruppe von Spezialisten eingeholt werden. Sodann muß das Kardinalskollegium nach den Bestimmungen dieser Apostolischen Konstitution einberufen werden.

⁴ Vgl. die Analogie zu der in der Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 37, vorgesehenen Frist.

⁵ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 38-40.

§ 4. Sobald die vollständige Unfähigkeit des Papstes, sei sie zeitweilig oder dauerhaft, festgestellt und erklärt ist, hat der Dekan des Kardinalskollegiums durch Dekret einen Pfleger zu ernennen, welcher über die Person und die Rechte des Papstes wacht.

§ 5. Sollten die anwesenden Kardinäle den römischen Bischofsstuhl nicht für vollständig und zeitweilig behindert erklären, muß der Kardinal-Camerlengo im Einvernehmen mit dem Dekan des Kardinalskollegiums oder seinem Vertreter das Verfahren erneut durchführen, sobald die in Art. 1 dieser Apostolischen Konstitution genannten Voraussetzungen vorliegen.

Art. 5. Bei vollständiger und zeitweiliger Behinderung des römischen Bischofsstuhls obliegt die Leitung der Gesamtkirche dem Kardinalskollegium, wobei der Grundsatz, das nichts verändert werden darf⁶, sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten sind.

Art. 6. Das Kardinalskollegium hat auf der gleichen Sitzung, in der die Erklärung der vollständigen und zeitweiligen Behinderung des römischen Bischofsstuhls beschlossen wurde, eine Gruppe von fünf Kardinälen zu wählen, denen die Erledigung der ordentlichen Angelegenheiten zukommt, solange diese Situation andauert. Die Gruppe muß über ihre Tätigkeit die Vollversammlung des Kardinalskollegiums informieren, welche wenigstens alle sechs Monate einberufen werden muß, um die anstehenden Fragen zu behandeln und das medizinische Expertengutachten gemäß Art. 4 § 3 zu beraten. Treten zwischenzeitlich schwerwiegende, dringende und außergewöhnliche Fragen auf, kann der Dekan des Kardinalskollegiums baldmöglichst eine Vollversammlung einberufen, ebenso auf Bitte der Gruppe von fünf Kardinälen. Die Entscheidungen des Kollegiums bedürfen der absoluten Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Kardinäle.

Art. 7 § 1. Solange die vollständige und zeitweise Behinderung des römischen Bischofsstuhls andauert, verbleiben die Leiter und Mitglieder der Dikasterien der Römischen Kurie in ihren Ämtern, ihre ordentlichen Vollmachten bleiben bestehen. Die Dikasterien können nicht über Angelegenheiten entscheiden, welche einer Konsultation, Erlaubnis oder Genehmigung des Papstes bedürfen⁷. Fragen, die keinen Aufschub erlauben, wie unter anderem die Dispensfälle *in articulo mortis*, können hingegen entschieden werden.

§ 2. Nach sechs Monaten seit der Erklärung der Behinderung des Stuhles können die Dikasterien jene Entscheidungen treffen, die sie zur Wahrung und zum Schutz der kirchlichen Rechte und Überlieferungen für am besten geeignet und angemessen handeln, bis die Behinderung endet und der Papst die Entscheidungen bestätigt⁸. Zweifelsfälle können der Gruppe von fünf Kardinälen zur Erledigung der ordentlichen Angelegenheiten (Art. 6) vorlegt werden, während schwerwiegendere oder außerordentliche Angelegenheiten dem Kardinalskollegium unterbreitet werden müssen.

Art. 8. Dem Dekan des Kardinalskollegiums oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, dem Vizedekan oder dem nach Alter ranghöchsten Kardinal obliegt der Vorsitz im Kollegium. Insbesondere hat er der gesamten Kirche, dem beim Heiligen Stuhl akkreditierten diplomatischen Korps und den Staatsoberhäuptern die Erklärung gemäß Art. 4 zu übermitteln,

⁶ Vgl. cc. 335 CIC; 47 CCEO.

⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, 28. Juni 1988, AAS 80 (1988), 841-912, Art. 18.

⁸ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 25.

desgleichen hat er eingehend über die Leitung der Gesamtkirche während der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls zu informieren. Hierbei wird er durch das Dikasterium für die Kommunikation des Heiligen Stuhls unterstützt⁹. Der Dekan hat die Gläubigen nachdrücklich zu ermahnen, zum allmächtigen Gott für die Person und die Gesundheit des Papstes zu beten.

Art. 9. Während der vollständigen und zeitweiligen Behinderung des römischen Bischofsstuhl haben die ordentlichen Tätigkeiten des Staates der Vatikanstadt weiterzugehen¹⁰.

Art. 10. Während der vollständigen und zeitweiligen Behinderung des römischen Bischofsstuhl bleibt der Kardinalvikar der Diözese Rom in seinem Amt¹¹, die ordentlichen Tätigkeiten des Vikariats werden fortgeführt¹². Jedoch hat sich der Kardinalvikar bedeutender pastoraler Initiativen und Leitungsakte zu enthalten, welcher der Abstimmung mit dem Papst bedürfen.

Art. 11. Sobald der römische Bischofsstuhl gemäß Art. 4 dieser Apostolischen Konstitution für vollständig und zeitweilig behindert erklärt ist, wird ein Ökumenisches Konzil oder eine Bischofssynode von Rechts wegen unterbrochen, bis der Papst nach Beendigung dieser Situation über ihre Fortsetzung entscheidet¹³.

Art. 12. Die vollständige und zeitweise Behinderung des römischen Bischofsstuhls endet

a) *ipso facto* mit dem Wegfall des äußeren Umstands, der sie begründet hat,

b) im Fall der persönlichen Unfähigkeit des Papstes mit der Bestätigung durch ein medizinisches Expertengutachten gemäß Art. 4 § 3, daß diese nicht mehr besteht.

Das Kardinalskollegium ist baldmöglichst zu dem einzigen Zweck einzuberufen, das Ende der vollständigen und zeitweisen Behinderung des Stuhls und die Rückkehr zur *sede plena* zu erklären und die nach Art. 4 dieser Apostolischen Konstitution vorgesehene Entscheidung zu treffen.

KAPITEL II. DIE VOLLSTÄNDIGE BEHINDERUNG DES RÖMISCHEN BISCHOFSTUHL AUFGRUND DER SICHER FESTSTEHENDEN DAUERHAFTEN UND IRREVERSIBLEN UNFÄHIGKEIT DES PAPSTES

Art. 13. Ist der Papst wegen persönlicher Unfähigkeit (*inhabilitas*) vollständig an der Ausübung seines Amtes gehindert, und bestätigt ein medizinisches Expertengutachten die Irreversibilität und Dauerhaftigkeit der Unfähigkeit, wird der römische Bischofsstuhl entsprechend der nachfolgenden Rechtsnormen für vollständig und dauerhaft behindert erklärt, sofern nicht der Papst abweichende Bestimmungen im Sinne des Art. 2 getroffen hat.

⁹ Vgl. FRANZISKUS, Motu proprio vom 27. Juni 2015, AAS 107 (2015), 591-592 sowie *Rescriptum ex Audientia Ss.mi.* vom 23. Februar 2018, AAS 110 (2018), 426.

¹⁰ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Art. 23; JOHANNES PAUL II., *Grundgesetz für den Staat der Vatikanstadt*, 26. November 2000, AAS Suppl. 71 (2000), Art. 1 § 2.

¹¹ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Art. 14.

¹² Vgl. PAUL VI., Apostolische Konstitution *Vicariae potestatis*, 6. Januar 1977, AAS 69 (1977), 9-10; JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ecclesia in Urbe*, 1. Januar 1998, AAS 90 (1998), 177-193, Art. 13, 16.

¹³ Vgl. cc. 340, 347 § 2 CIC; c. 53 CCEO.

Art. 14. Steht nach dem medizinischen Expertengutachten nach Art. 3 dieser Apostolischen Konstitution die vollständige, dauerhafte und irreversible Unfähigkeit des Papstes fest, bedarf es einer kanonischen Erklärung des Kardinalskollegiums. Zu diesem Zweck hat der Dekan baldmöglichst nach Mitteilung des Gutachtens das Kollegium einzuberufen, welches sich innerhalb von 15 Tagen an dem festgesetzten Ort zu versammeln hat, und dieses offiziell von den Ergebnissen der klinischen Untersuchung zu informieren.

Art. 15. Die Erklärung der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls wegen dauerhafter Unfähigkeit des Papstes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kardinäle¹⁴. Alle Kardinäle, die durch den Dekan oder durch einen anderen Kardinal in dessen Namen zusammengerufen worden sind, sind kraft heiligen Gehorsams gehalten, der Ankündigung der Einberufung nachzukommen und sich an den dazu festgelegten Ort zu begeben, außer sie seien durch Krankheit oder einen anderen schwerwiegenden Grund verhindert, der jedoch vom Kardinalskollegium anerkannt werden muß. Treffen noch Kardinäle *re integra* ein, d.h. vor Beginn der Erklärung der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls, werden sie zu den Beratungen in dem Stadium zugelassen, in dem sie sich befinden. Wenn ferner ein Kardinal aus einem anderen ernsthaften Grund, der von der Mehrheit der anwesenden Kardinäle anerkannt wird, den festgesetzten Ort verläßt, kann er zurückkehren, um an der kollegialen Beratung teilzunehmen¹⁵.

Art. 16. Wird die nach Art. 15 dieser Apostolischen Konstitution erforderlichen Mehrheit über die Erklärung der vollständigen Behinderung des römischen Bischofsstuhls wegen dauerhafter Unfähigkeit des Papstes nicht erreicht, muß die Abstimmung wiederholt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Kardinäle eine neuerliche Debatte über die vollständige und dauerhafte Behinderung des römischen Bischofsstuhls verlangt. Wird auch in dieser Abstimmung die in Art. 15 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, und unterbleibt eine neuerliche Debatte und Abstimmung, müssen die Kardinäle sich abermals versammeln, um gemäß Art. 4-11 dieser Apostolischen Konstitution den römischen Bischofsstuhl mit absoluter Mehrheit für vollständig und zeitweise behindert zu erklären. Nach sechs Monaten muß das Kardinalskollegium erneut einberufen werden, nachdem ein neues medizinisches Expertengutachten nach den Bestimmungen des Kapitel I eingeholt worden ist.

Art. 17. Sobald der römische Bischofsstuhl wegen dauerhafter Unfähigkeit des Papstes für vollständig behindert erklärt worden ist, sind die bestehenden Rechtsvorschriften über die Vakanz des Apostolischen Stuhls anzuwenden. Dementsprechend hat der Dekan des Kardinalskollegiums die Generalkongregationen der Kardinäle einzuberufen; auf einer von ihnen sind der Tag und die Stunde für den Beginn des Konklave und die Handlungen für die Wahl des neuen Nachfolger des hl. Petrus festzulegen¹⁶.

KAPITEL III. DIE MEDIZINISCHE EXPERTENGRUPPE

Art. 18 § 1. Um die in dieser Apostolischen Konstitution vorgesehenen medizinischen Expertengutachten über die Person des Papstes gebührend

¹⁴ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 62.

¹⁵ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 38-40.

¹⁶ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, insbes. Nr. 11, 13 lit. i.

erstellen zu können, bedarf es angesehener Spezialisten aus verschiedenen Ländern. Der Kardinalstaatssekretär hat, nach sachdienlicher Beratung, eine Liste von wenigstens 15 Spezialisten von herausragendem Ruf zu erarbeiten, welche dem Papst zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Die Ernennung durch den Papst erfolgt für fünf Jahre. Die Zusammenstellung der Liste muß jedes Jahr wenigstens teilweise überprüft werden, um sicherzustellen, daß die medizinische Expertengruppe stets aus mindestens 15 Mitgliedern besteht. Aus den Mitgliedern der Expertengruppe benennt der Kardinalstaatssekretär oder, falls dieser nicht vorhanden ist, der Dekan des Kardinalskollegiums fünf Spezialisten, welche das Expertengutachten erstellen.

§ 2. Der Kardinalstaatssekretär erarbeitet eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Papstes bedarf. In ihr sind die Anforderungen für die Ernennung der Mitglieder der Expertengruppe durch den Papst und gegebenenfalls ihre Vertretung im einzelnen zu regeln, desgleichen die Fristen für das Expertengutachten und die Modalitäten der Beratung und Abstimmung innerhalb der Expertengruppe.

KAPITEL IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19. Der c. 332 CIC wird neu gefaßt und erhält einen neuen Absatz. Künftig lautet c. 332 § 3 wie folgt: „Ist der römische Bischofsstuhl wegen dauerhafter Unfähigkeit des Papstes vollständig behindert und kann dieser nicht einmal auf sein Amt verzichten, ist die in den besonderen Gesetzen vorgesehene Verfahrensweise einzuhalten. Von Rechts wegen treten dieselben Rechtsfolgen ein wie im Fall der Sedisvakanz.“

Art. 20. Der c. 44 CCEO wird neu gefaßt und erhält einen neuen Absatz. Künftig lautet c. 44 § 3 wie folgt: „Ist der römische Bischofsstuhl wegen dauerhafter Unfähigkeit des Papstes vollständig behindert und kann dieser nicht einmal auf sein Amt verzichten, ist die in den besonderen Gesetzen vorgesehene Verfahrensweise einzuhalten. Von Rechts wegen treten dieselben Rechtsfolgen ein wie im Fall der Sedisvakanz.“

Art. 21. Als Konsequenz der Bestimmungen dieser Apostolischen Konstitution werden die Nr. 3 und 77 der Apostolischen Konstitution *Universi Dominici Gregis*, wie folgt neu gefaßt:

§ 1. „Außerdem bestimmen Wir, daß das Kardinalskollegium in keiner Weise über die Rechte des Apostolischen Stuhles und der Römischen Kirche verfügen kann; und noch weniger darf es von diesen Rechten direkt oder indirekt etwas preisgeben, selbst wenn es sich dabei um die Beilegung von Streitigkeiten geht oder um die Ahndung von Handlungen, die gegen diese Rechte nach dem Tode oder dem gültigen Amtsverzicht des Papstes oder nach der Erklärung der Behinderung des römischen Bischofsstuhls wegen vollständiger und dauerhafter Unfähigkeit des Papstes vorgenommen worden sind. Alle Kardinäle sollen für den Schutz dieser Rechte Sorge tragen.“ (*Universi Dominici Gregis*, Nr 3).

§ 2. Wir bestimmen, daß die Anordnungen, die all das betreffen, was der Wahl des Papstes vorausgeht, sowie deren Ablauf selbst, auch dann gänzlich zu beachten sind, wenn die Vakanz des Apostolischen Stuhls durch den Amtsverzicht des Papstes oder durch die Erklärung der Behinderung des römischen Bischofsstuhls wegen vollständiger und dauerhafter Unfähigkeit des Papstes gemäß c. 332 §§ 2 und 3 CIC und c. 44 § 2 und 3 CCEO erfolgen sollte.“ (*Universi Dominici Gregis*, Nr. 77).

- Abschließende Promulgationsformel und Inkrafttreten des Gesetzes
- Datum

ENTWURF EINER APOSTOLISCHEN KONSTITUTION ÜBER DIE KANONISCHE STELLUNG DES BISCHOFS VON ROM, DER AUF SEIN AMT VERZICHTET HAT

PRÄABMEL

1. Papst Benedikt XVI. hat am 11. Februar 2013 auf dem Konsistorium der Kardinäle seinen Amtsverzicht erklärt, der am 28. Februar 2013 wirksam werden sollte¹. Diese Entscheidung führte zu einer in der Kirchengeschichte nahezu präzedenzlosen Situation, nämlich der über Jahre anhaltenden Koexistenz von zurückgetretenem und neuem Papst (Papst Franziskus war am 13. März 2013 rechtmäßig zum Papst gewählt worden²).

Die Erfahrung dieser Jahre, die Meinungen von Hirten, Theologen und Kirchenrechtlern wie die Möglichkeit, daß sich künftig eine solche Situation der Koexistenz wiederholen könnte, lassen die Promulgation einiger Bestimmungen ratsam erscheinen, um Zweifel oder Irrtümer auszuschließen. Vor allem aber vertrauen wir auf den Beistand der göttlichen Vorsehung für die Kirche.

2. Als ein grundlegendes Prinzip prägt die Einzigartigkeit des Petrusdienstes die lebendige *communio* der Kirche. Dieser Aspekt der hierarchischen Struktur schließt kraft göttlichen Rechts jedwede Doppelköpfigkeit oder Doppelherrschaft in der Gesamtkirche aus. Jesus Christus hat dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern das Amt anvertraut, Haupt der gesamten Kirche zu sein (Mt 16,17-19; Joh 21,15-19), so daß der Bischof von Rom das sichtbare und immerwährende Fundament der Gemeinschaft, vor allen der Bischöfe untereinander, ist³. Nur eine einzige Person kann Inhaber des primatialen Amtes sein; ein Gläubiger, der seine rechtmäßige Wahl annimmt und die Bischofsweihe empfangen hat, wird so zum Bischof von Rom und „ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden“⁴. Aus diesen Gründen ist das Amt des Bischofs von Rom an eine einzige Person gebunden, was mit der theologischen Realität des Bischofskollegiums, welches zusammen mit dem Papst die höchste Autorität der Kirche bildet, vereinbar ist: „Wie nach der Weisung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges Kollegium bilden, so sind in gleicher Weise der Papst als Nachfolger des Petrus und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel untereinander verbunden“⁵. Entsprechend seiner spezifischen Gestalt kann das primatiale Amt weder durch ein Kollegium ausgeübt noch als solches mit einer anderen Person geteilt werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß verschiedene Personen oder Institutionen den Papst bei der Ausübung seines Dienstes unterstützen.

3. Neben der Betonung der Einzigartigkeit des primatialen Amtes, welche stets, auch in der verwendeten Terminologie, beachtet werden muß, gibt es eine Reihe von praktischen Fragen im Hinblick auf die Person, welche auf das Petrusamt verzichtet hat. Es ist angebracht, diese Fragen zu lösen, nämlich: Titel und Bezeichnung, Wohnsitz und Unterhalt, institutionelle Beziehung zum Papst, persönliche Rechtsstellung und Verantwortlichkeiten in der Kirche, Vorrang und Beisetzung. Er erscheint der höchsten Autorität sachdienlich,

¹ AAS 105 (2013), 239-240.

² AAS 105 (2013), 362-364.

³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 18, 23.

⁴ c. 331 CIC; c. 43 CCEO.

⁵ Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 22; vgl. c. 330 CIC; c. 42 CCEO.

einige Bestimmungen zu erlassen, welche Klarheit schaffen und in der Praxis die kirchliche Gemeinschaft stärken.

4. Diese Bestimmungen verhalten sich nicht zu konkreten Gründen, die den Papst zur Erklärung des Amtsverzichts bewegen können, außer, daß er dabei stets das Wohl der Kirche bedenken muß. Der Papst soll vor Gott sein Gewissen prüfen und dabei sowohl die Gründe für seinen Amtsverzicht als auch die vorhersehbaren Folgen für das Leben der Kirche erwägen. Diese persönliche Gewissenserforschung kann keine andere Person oder Autorität als der den Verzicht Erklärende selbst überprüfen oder bestätigen.

5. Diese Normen behandeln keine unnötigen Gesichtspunkte und bezwecken die besondere Achtung der persönlichen Würde dessen⁶, der den Stuhl des hl. Petrus innegehabt hat. Die Kirche schuldet demjenigen Dankbarkeit, der aus Glauben und aus Liebe zu Jesus Christus bereit war, die Wahl anzunehmen und, womöglich viele Jahre hindurch, die harte und schwere Last des Papstamtes zu tragen, für die menschliche Kräfte allein nicht ausreichend wären. Mehr als rechtsverbindliche Vorschriften, die aus der kirchlichen Gesetzgebung entnommen sind, finden sich hier einige sachdienliche Orientierungshilfen, welche mit Klugheit anzuwenden sind. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei der Gesichtspunkt der persönlichen wie öffentlichen Beziehungen zwischen dem neuen Papst und seinem Vorgänger. Zwar erscheint der Erlaß einiger Bestimmungen zur Ausgestaltung dieser Beziehungen notwendig, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß der menschliche und geistliche Gehalt des Zusammenlebens rechtlich weder geregelt werden muß noch kann. In jedem Fall sind Brüderlichkeit und Geist der Gemeinschaft, von denen jene Beziehungen erfüllt sein müssen, vereinbar mit dem dem einzigen Nachfolger Petri stets geschuldeten Gehorsam.

6. Der Papst, der auf sein Amt verzichtet, ist dazu gerufen, in besonderer Weise die Maxime zu leben, die Johannes der Täufer auf Jesus Christus bezieht: „Er muß wachsen, ich aber geringer werden“ (Joh 3,30). Dergestalt soll er danach streben, demütig das Weizenkorn zu sein, das stirbt und reiche Frucht bringt (vgl. Joh 12,14). Die neuen Umstände des Papstes, der den Amtsverzicht erklärt hat, lassen eindeutig einen Rückzug aus dem öffentlichen kirchlichen wie bürgerlichen Leben angeraten erscheinen, um so das Wirken des neuen Papstes zu erleichtern. Diesem Zweck dienen einige Bestimmungen, welche auf bestimmte Weise die Ausübung der Rechte des früheren Papstes im Hinblick auf das Gemeinwohl der Kirche regeln⁷ und welche der Gefahr von Verwechslung, Mißverständnissen und Unverständnis vorbeugen sollen.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 1 (Erklärung des Amtsverzichts)

§ 1. Falls der Papst auf sein Amt verzichten sollte, ist zur Gültigkeit verlangt, daß der Verzicht frei und im Zustand der Handlungsfähigkeit (*compos sui*) geschieht und hinreichend kundgemacht, nicht jedoch, daß er von irgendwem angenommen wird⁸.

⁶ Vgl. Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 32; c. 208 CIC; c. 11 CCEO.

⁷ Vgl. c. 223 § 2 CIC; c. 26 § 2 CCEO.

⁸ Vgl. cc. 187, 188, 332 § 2 CIC; cc. 44 § 2, 967, 968 CCEO sowie c. 221 CIC/1917.

§ 2. Der Amtsverzicht des Papstes erstreckt sich auf sein Amt und auf alle mit dem Amt zusammenhängenden Vollmachten, Dienste, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel und Insignien, auch wenn sie nur ehrenhalber verliehen wurden.

§ 3. Die Erklärung des Amtsverzichts soll nach Möglichkeit schriftlich festgehalten werden und für gewöhnlich auf einem Konsistorium des Kardinalskollegiums oder durch einen anderen öffentlich erkennbaren Akt erfolgen.

§ 4. Wird der Amtsverzicht nicht unmittelbar wirksam, muß der Zeitpunkt des Wirksamwerden möglichst genau angegeben werden, er soll nicht allzu weit in der Zukunft liegen. Ab diesem Zeitpunkt kann der Amtsverzicht nicht mehr zurückgenommen werden⁹.

Art. 2 (Titel und Bezeichnung)

§ 1. Sobald der Amtsverzicht wirksam geworden ist, führt der Papst den Titel *Emeritierter Bischof von Rom*¹⁰. Auch weitere Titel können verwendet werden, sofern sie mit der Einzigartigkeit des Papstamtes vereinbar sind und keine Gefahr der Verwechslung besteht.

§ 2. Der während des Amtes geführte Name kann beibehalten werden.

§ 3. Aus dem Wappen sind diejenigen Symbole zu entfernen, die mit der tatsächlichen Ausübung der päpstlichen Gewalt verbunden sind.

Art. 3 (Persönliche Rechtsstellung)

§ 1. Nach dem Amtsverzicht des Papstes haben die Kardinäle während einer der Generalkongregationen zur Vorbereitung der Papstwahl dafür zu sorgen, daß der Fischerring und das Bleisiegel, mit denen die Apostolischen Schreiben versehen werden, vernichtet werden¹¹. Der emeritierte Bischof von Rom benutzt einen Ring wie jeder andere Bischof¹².

§ 2. Auch nach dem Amtsverzicht kann bei öffentlichen Auftritten die weiße Soutane, welche die Päpste gewöhnlich tragen, weiter verwendet werden.

§ 3. Bei der Teilnahme an liturgischen Feiern oder offiziellen Anlässen in der Öffentlichkeit nimmt der emeritierte Bischof von Rom einen bevorzugten Platz ein, unbeschadet der Rechte des Papstes.

§ 4. Der emeritierte Bischof von Rom kann, nach vorhergehender Information des Papstes, an einem Ort seiner Wahl wohnen, einschließlich der Stadt Rom und dem Staat der Vatikanstadt.

§ 5. Der Heilige Stuhl muß dafür sorgen, daß dem emeritierten Bischof von Rom ein hinreichender und würdiger Unterhalt gesichert ist; seinen eigenen Bedürfnissen und denen seiner Familie ist gemäß der Anforderungen der Liebe und der Gerechtigkeit zu entsprechen¹³.

⁹ Vgl. c. 189 § 4 CIC; c. 970 § 2 CCEO.

¹⁰ Vgl. cc. 331, 402 § 1 CIC; cc. 43, 211 § 1 CCEO.

¹¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996, AAS 88 (1996), 305-343, Nr. 13 lit. g.

¹² Vgl. *Caeremoniale episcoporum*, Nr. 58.

¹³ Vgl. c. 402 § 1 CIC; c. 211 § 2 CCEO; STAATSSSEKRETARIAT, *Rescriptum ex audientia SS.mi*, 5. November 2014, AAS 106 (2014), 882-884, Art. 4.

§ 6. Dem Papst steht das ausschließliche Recht zu, in den Gerichtsverfahren nach c.1401 CIC, sowohl in Streitsachen wie in Strafverfahren, über den emeritierten Bischof von Rom zu urteilen.

Art. 4 (Beziehung zum Kardinalskollegium)

§ 1. Bei Wirksamwerden des Amtsverzichts übernimmt der emeritierte Bischof von Rom weder die Rechtsstellung eines Kardinals noch die mit dieser Würde verbundenen Aufgaben, ebenso wenig erlangt er diese Positionen zurück.

§ 2. Dementsprechend nimmt der emeritierte Bischof von Rom an den Konsistorien und an anderen Zusammenkünften des Kardinalskollegiums nicht als dessen Mitglied teil¹⁴; ebenso wenig übt er ein Amt in der Römischen Kurien, dem Staat der Vatikanstadt und im Vikariat von Rom aus.

§ 3. Hingegen stehen dem emeritierten Bischof von Rom die den Kardinälen gebührenden Vorrechte und Befugnisse auf liturgischen und rechtlichem Gebiet zu¹⁵.

Art. 5 (Lebensstil, Beziehung zum Papst)

§ 1. Die Kirche bittet den emeritierten Bischof von Rom in Anbetracht der besonderen Stellung der Zurückgezogenheit und des Gebets, die er übernimmt, sowie zum Gemeinwohl der Kirche,

a) besondere Zurückhaltung zu üben, weder direkt noch indirekt in Angelegenheiten einzugreifen, welche die Leitung der Gesamtkirche betreffen,

b) enge Bande der brüderlichen Gemeinschaft und des Gehorsams mit dem Papst zu unterhalten,

c) Auftritte in den Kommunikationsmitteln zu vermeiden,

d) mit dem Papst die Publikation jedweder Schriften über Lehre und Leben der Kirche oder über soziale Fragen abzustimmen, desgleichen solcher Schriften, die als Meinungsäußerung in Konkurrenz zum päpstlichen Lehramt verstanden werden können,

e) die Missionstätigkeit der Kirche mit seinem Leben des Gebets und der Buße zu unterstützen, welche aus der Erfahrung und der Kenntnis der geistlichen und apostolischen Bedürfnisse der Kirche auf der ganzen Welt gespeist sind.

§ 2. Es steht dem Papst frei, den emeritierten Bischof von Rom um seine Mitarbeit und seinen Rat in Fragen zu bitten, die das Wohl der Gesamtkirche betreffen.

Art. 6 (Befreiung von der Teilnahme an bischöflichen Zusammenkünften)

Der emeritierte Bischof von Rom ist dazu berufen, die Einheit der Kirche in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Bischofskollegiums zu fördern. Aufgrund seiner besonderen Stellung, fern der Verantwortlichkeiten des öffentlichen Lehramtes und der Leitung, ist er jedoch von der Teilnahme an

¹⁴ Vgl. c. 353 §§ 2 und 3.

¹⁵ Vgl. c. 967 § 1 CIC; c. 722 § 2 CCEO; STAATSSSEKRETARIAT, *Elenco dei privilegi e facoltà in materia liturgica e canonica dei Cardinali di S.R.E.*, 18. März 1999, *Communicationes* 31 (1999), 11-13.

einem Ökumenischen Konzil, einer Bischofssynode oder jedweder anderen bischöflichen Zusammenkunft befreit, die an seinem Wohnort stattfindet oder zu der er eingeladen wird.

Art. 7 (Exequien und Beisetzung)

Der emeritierte Bischof von Rom kann den Ort seiner Beisetzung frei wählen. Hat er keine Bestimmung getroffen, kann er in der Vatikanischen Basilika bestattet werden¹⁶. In diesem Fall sind für die Exequien die besonderen Gesetze und die liturgischen Bestimmungen, die entsprechend anzupassen sind, einzuhalten¹⁷.

¹⁶ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 28-32.

¹⁷ Vgl. Konstitution *Universi Dominici Gregis*, Nr. 13, 27.